



Nichtamtliche Lesefassung

der Anordnungen der Allgemeinverfügung zu Anordnungen von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegkrankung COVID-19/Übertragung SARS-CoV-2 - Absonderung und Kontaktpersonenmanagement - vom 11. Januar 2021 i. d. F. vom 17. September 2021

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen,

1. die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARSCoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) oder
2. denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei Ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (**positiv getestete Personen**)
3. die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind. Ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen, soweit sie die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die **Ausnahme von der Absonderungspflicht für geimpfte oder genesene Personen gilt nicht**, wenn die Pflicht zur Absonderung wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, besteht.

Als Kontaktperson gilt

- wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
- wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.

Eine Kontaktperson ist eine enge Kontaktperson, wenn zwischen den Personen eine der folgenden Situationen vorgelegen hat:

- Wer sich **im Nahfeld** der infizierten Person mindestens 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m **aufgehalten hat** (enger Kontakt), ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2 Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist.

- Wer unabhängig von der Dauer ein **Gespräch** mit einer infizierten Person im Nahfeld (face-to-face-Kontakt weniger als 1,5 m) geführt hat, ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2 Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist.
 - Der **gleichzeitige Aufenthalt** von Kontaktperson und infizierter Person im **selben Raum** mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP-2-Maske getragen wurde.
4. Gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist
1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises,
 2. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 -veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht
 3. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
 4. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt

Anordnungen

- I. Für alle genannten Adressaten ordne ich ab sofort die folgenden Maßnahmen an:
 - a. Häusliche Quarantäne. Das heißt, Sie dürfen

- nicht Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und
 - keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören
- b. Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das heißt, Sie haben
- Die Befragung über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände oder Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden und
 - den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
- c. Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen.
- d. Täglich ein Tagebuch (siehe Anlage 1) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern). Bei Symptomen und erhöhter Körpertemperatur muss das Gesundheitsamt umgehend informiert werden.
- e. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.
- f. **Geltungsdauer der Anordnungen:**

Die unter den Punkten I. a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nr. 3 (**enge Kontaktpersonen**) unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bis zum Ablauf von 10 Tagen gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes.

Die unter den Punkten I. a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nummer 1 bis 2 (**infizierte Personen**) bis zur Aufhebung durch das Gesundheitsamt.

- g. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften oder Verwaltungsakte werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.
- h. Bei vollständig gegen SARS-Cov-2 geimpften Personen können durch das Gesundheitsamt Ausnahmen von den Anordnungen, auch zur Quarantäne, zugelassen werden.

II. Für die Adressaten unter den Nummern 1 bis 2 ordne ich an, dass Sie

- a) eine Liste (entsprechend Anlage 2) über ihre Kontaktpersonen zu erstellen haben, in der alle Personen zu benennen sind, mit denen die Adressaten unter den Nummern 1 bis 2 im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bzw. bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung (bei mehreren Kontakten zählt der späteste Zeitpunkt) Kontakt hatte.
- b) Die Liste mit Kontaktpersonen muss, soweit möglich, Name, Vorname, Anschrift der Kontaktperson benennen sowie die Telefonnummer und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Ferner ist soweit bekannt anzugeben, wie diese Kontaktpersonen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail).
- c) Ihre Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren haben, dass sie selbst als infiziert gelten und der Kontaktperson den daraus folgenden Status (Kategorisierung) mitzuteilen. Infizierte sind verpflichtet, ihre engen Kontaktpersonen auf die für sie

damit einhergehende häusliche Absonderung hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Kontaktpersonen diese Allgemeinverfügung zu beachten haben.

III. Sollten Sie Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch die Praxis/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

IV. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

V. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Hinweis:

Die Absonderung von Kontaktpersonen kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt mit einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderung kann ausnahmsweise bereits mit dem Ablauf des fünften Tages beendet werden, sofern ein frühestens nach Ablauf des fünften Tages der Absonderung durchgeführter PCR-Test auf SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis zeigt. Das Testergebnis ist vorzuhalten und auf Verlangen herauszugeben.

Information gemäß Art. 13/14 DSGVO - Umgang mit der Meldung übertragbarer Krankheiten

Verantwortlicher	Zuständige Organisationseinheit
Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Telefon: 03831 / 357-1000 E-Mail: poststelle@lk-vr.de	Fachdienst Gesundheit Fachgebiet Hygiene/Infektionsschutz
Datenschutzbeauftragte/r	
Kati Bischoff Büro des Landrates und des Kreistages Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	Telefon: 03831/357-1231 E-Mail: datenschutz@lk-vr.de
Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	
<p><u>Zweck:</u> übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung entsprechend §§16, 28-30 IfSG zu verhindern</p> <p><u>Rechtsgrundlagen:</u> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern Erlass zur Regelung der Beauftragung der Universitätsmedizin Greifswald durch die Gesundheitsämter mit der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten im Rahmen der Etablierung einer SARS-CoV-2-Varianten-Surveillance in Mecklenburg-Vorpommern</p>	
Kategorien personenbezogener Daten	
Abhängig von der zur Meldung verpflichteten Person werden gemäß § 9 IfSG die benannten Daten gemeldet.	
Herkunft der Daten	
Alle gemäß § 8 IfSG zur Meldung verpflichtete Personen.	
Empfänger der Daten	
<p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet nach § 11 IfSG, die verarbeiteten anonymisierten Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln. Von dort erfolgt eine Übermittlung an das Robert Koch-Institut.</p> <p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet nach o. g. Erlass, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.</p> <p>Datenempfänger in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist das CoMV-Gen-Studienzentrum der Universitätsmedizin Greifswald. Informationen zur genomischen Surveillance von SARS-CoV-2 in MV erhalten Sie auf der Homepage www.comv-gen.de.</p>	
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person	
Die Bewertung von Erkrankungs- oder Todesfällen und Nachweisen von Krankheitserregern nach epidemiologischen Erfordernissen ist nicht möglich.	
Speicherdauer	
<p>Medizinische Daten 10 Jahre</p> <p>Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe der Zwecke des Infektionsschutzgesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Information zur Speicherdauer sowie die Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten des CoMV-Gen-Studienzentrums finden Sie auf der Homepage www.comv-gen.de</p>	
Betroffenenrechte	
<p>Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.</p> <p>Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.</p> <p>Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg- Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.</p>	